



# Rechtsschutz für Privatpersonen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB P 2015)

Schweizerische Versicherungsgesellschaft – Luzern



RECHT AN IHRER SEITE



## Liebe Kundin Lieber Kunde

Ich begrüsse Sie herzlich bei uns, der DAS.

**Wer sind wir und was tun wir?** Als Ihre Rechtsschutzversicherung tun wir alles in unserem Rahmen Mögliche, damit Sie zu Ihrem Recht kommen. Vertrauen Sie uns Ihr Rechtsproblem an, wir kümmern uns darum und finden gemeinsam mit Ihnen eine Lösung. Ihre Rechte verteidigen wir auch vor Gericht und übernehmen die – oftmals teuren – Kosten Ihres Rechtsstreits.

Der grosse **Vorteil ist unsere Unabhängigkeit**. Wir analysieren und beraten objektiv, denn wir sind schweizweit mit keinem Versicherungskonzern verflochten. Unsere Anwältinnen und Anwälte handeln sorgfältig und rasch. Und sie kennen sich in Ihrer Region bestens aus.

**In welchen Lebenssituationen Sie geschützt sind?** Die versicherten Rechtsgebiete und unsere Leistungen finden Sie in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben. Wir wissen: Versicherungsbedingungen liest niemand gerne. Und doch ist das berühmte Kleingedruckte wichtig. Wir halten unsere AVB deshalb einfach und verständlich. Wie uns das gelingt? Schwer verständliche Inhalte illustrieren wir in Sprechblasen mit Beispielen und Hinweisen. Und am Ende der AVB finden Sie die im Text *kursiv* dargestellten Begriffe erklärt. Alle Ausschlüsse haben wir in **Blau** hervorgehoben.

**Ist Ihnen etwas nicht klar?** Dann kommen Sie bitte auf uns zu. Wir nehmen uns Zeit für Ihre Fragen, denn Sie stehen im Zentrum.

Merci für Ihr Vertrauen! Auf uns können Sie sich verlassen.

Herzlich

Alain Freiburghaus, CEO DAS Schweiz

# Wichtige Informationen für Sie



## Wer sind wir?

Wir, die DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG, sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luzern ([www.das.ch](http://www.das.ch)). Wir gehören zur international tätigen D.A.S. Gruppe, dem grössten Rechtsschutzversicherer weltweit. Werden Sie im In- oder Ausland in einen Rechtsstreit verwickelt, profitieren Sie von unserem umfassenden Dienstleistungsnetz.



## Wie verwenden wir Ihre persönlichen Daten?

Wir möchten unsere Aufgabe für Sie bestmöglich erfüllen können. Deshalb erheben, bearbeiten und speichern wir Personendaten (Name, Adresse usw.), Antragsdaten (Antworten auf Antragsfragen usw.), Vertragsdaten (Vertragsdauer usw.), Inkassodaten (Prämieingänge usw.) und Daten Ihres Rechtsfalles (Schadenmeldungen usw.). Diese bewahren wir in Papier- und elektronischer Form gesetzlich korrekt auf und behandeln sie mit grösster Sorgfalt.

Soweit für die Fallbearbeitung oder Verwaltung des Vertrages notwendig, geben wir Daten an Dritte weiter, zum Beispiel an eine andere Versicherung.



## Geschlechterneutrale Formulierung

Wo immer in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich, nutzen wir eine geschlechterneutrale Formulierung. Ansonsten verwenden wir aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form. Selbstverständlich sind Frauen mitgemeint.



## Ombudsstelle bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können Sie der Ombudsstelle der Privatversicherung ([www.versicherungsombudsman.ch](http://www.versicherungsombudsman.ch)) unterbreiten. Sie vermittelt zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung.



## Ist Ihr Rechtsproblem versichert?

Mit dieser Checkliste finden Sie heraus, ob Ihr Rechtsproblem versichert ist und welche Leistungen wir erbringen:

1. Ist Ihre Rechtsfrage unter den versicherten Rechtsgebieten aufgelistet? (siehe Artikel 3, 4, 6, 7)
2. Gilt Ihre Rechtsschutzversicherung im Land, in dem sich Ihr Rechtsproblem ereignet hat? (siehe Artikel 9)
3. Hat sich Ihr Rechtsproblem während der Vertragsdauer mit uns zugetragen? (siehe Artikel 10)
4. Welche Leistungen erbringen wir für Sie? (siehe Artikel 8)

Oder fragen Sie uns einfach! Melden Sie uns Ihr Rechtsproblem unter [www.das.ch/meldung](http://www.das.ch/meldung)

### Legende



In den Sprechblasen finden Sie Erklärungen zu den jeweiligen Abschnitten.



Alle unsere Deckungsausschlüsse sind blau hinterlegt.

*Kursive Begriffe*

Alle in den AVB kursiv dargestellten Wörter finden Sie im letzten Kapitel, «Begriffserklärungen», erläutert.

# Inhaltsübersicht

## Versicherte Personen

Artikel 1 Wer ist versichert? .....	5
-------------------------------------	---

## Privat-Rechtsschutzdeckung

Artikel 2 In welcher Eigenschaft sind Sie versichert? .....	5
Artikel 3 Grunddeckung – welche Rechtsbereiche sind versichert? .....	5
Artikel 4 Zusatzdeckungen – welche Rechtsbereiche sind versichert? .....	8

## Verkehrs-Rechtsschutzdeckung

Artikel 5 In welcher Eigenschaft sind Sie versichert? .....	9
Artikel 6 Grunddeckung – welche Rechtsbereiche sind versichert? .....	9
Artikel 7 Zusatzdeckungen .....	10

## Versicherte Leistungen

Artikel 8 Welche Leistungen sind versichert? .....	10
--	----

## Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 Örtlicher Geltungsbereich – wo sind Sie versichert? .....	12
Artikel 10 Zeitlicher Geltungsbereich – wann sind Sie versichert? .....	12
Artikel 11 Allgemeine Deckungsausschlüsse – was ist nicht versichert? .....	12
Artikel 12 Beginn und Ende Ihres Versicherungsvertrags .....	13
Artikel 13 Prämienzahlung .....	13
Artikel 14 Änderung von Tarif oder AVB .....	13

## Wenn Sie Rechtshilfe benötigen

Artikel 15 Ihre Pflicht zur raschen Fallmeldung .....	14
Artikel 16 Fallführung und wie Sie mitwirken .....	14
Artikel 17 Wenn Meinungsverschiedenheiten über die Fallführung eintreten .....	14
Artikel 18 Wenn vertragliche Pflichten verletzt werden .....	14

## Begriffserklärungen

15

## Artikel 1

### Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt wahlweise für folgende Personen:

#### 1. Einzelversicherung

Versichert ist der *Versicherungsnehmer* alleine; also die Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abschliesst.

#### 2. Mehrpersonen- / Familienversicherung

Versichert sind

- a) Der *Versicherungsnehmer* und jene Personen, die mit ihm dauernd im gleichen Haushalt leben
- b) Nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die minderjährig oder in Ausbildung sind und für deren Unterhalt der *Versicherungsnehmer* oder sein Partner aufkommt
- c) Die vorübergehend in Obhut einer *versicherten Person* stehenden Minderjährigen
- d) Hausangestellte für die Folgen eines Arbeitsunfalls während ihrer Hausarbeit

#### Erklärung:

Nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder sind beispielsweise Kinder, die beim geschiedenen Partner leben.

# Privat-Rechtsschutzdeckung

#### Erklärung:

Versichert sind Sie beispielsweise in Ihrer Freizeit, Ihrem Wehr- oder Zivildienst, als Mitglied wohltätiger Organisationen, Tierhalter, Sportausübender.

## Artikel 2

### In welcher Eigenschaft sind Sie versichert?

Als *versicherte Person* sind Sie in Ihrem Privatleben und in Ihrem Anstellungsverhältnis geschützt.

Nicht geschützt sind Sie in Ihrer Tätigkeit als selbständig erwerbende Person (sowohl im Haupt- als auch im Nebenerwerb) und als Lenker, Eigentümer, Halter, Mieter oder Leasingnehmer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die eingelöst werden müssen.

#### Erklärung:

Möchten Sie auch in Ihrer Tätigkeit als selbständig erwerbende Person versichert sein? Dann benötigen Sie einen Rechtsschutz für Betriebe/Selbständig-erwerbende.

Als Verkehrsteilnehmer können Sie einen Verkehrsrechtsschutz abschliessen, um auch als Lenker, Halter oder Leasingnehmer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen geschützt zu sein.

## Artikel 3

### Grunddeckung – welche Rechtsbereiche sind versichert?

#### 1. Schadenersatz

*Ausservertragliche Schadenersatz-* und *Genugtuungsforderungen* gegen den Verursacher einer Sachbeschädigung, Körperverletzung oder Tötung. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.

#### 2. Opferhilfe

Einfordern von Entschädigungen bei kantonalen Opferhilfestellen nach schweizerischem Opferhilfegesetz. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.

**Beispiel:**

Sie errichten in Ihrem Garten eine Pergola. Kurze Zeit später werden Sie verwaltungsstrafrechtlich belangt, weil Sie für die Pergola keine Baubewilligung hatten.

**3. Patientenrecht**

Auseinandersetzungen mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen, denen Sie einen Behandlungsfehler vorwerfen. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.

**4. Straf- und Verwaltungsstrafrecht**

Strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen ein *Fahrlässigkeitsdelikt* zur Last gelegt wird. Wird Ihnen ein *Vorsatzdelikt* vorgeworfen, so vergüten wir Ihnen die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens, wenn gemäss Urteil

- a) Eine Notwehr- oder Notstandssituation bestand
- b) Sie freigesprochen wurden
- c) Das Verfahren eingestellt und keine *Entschädigung an den Strafkläger* oder einen Dritten bezahlt wurde

**5. Steuerrecht**

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Steuerveranlagung, nachdem Ihre Einsprache durch eine schweizerische Steuerverwaltung abgewiesen wurde.

Ausgeschlossen sind

- a) Einspracheverfahren vor der Steuerverwaltung
- b) Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern sowie Erlass rechtskräftig veranlagter Steuern

**6. Versicherungsrecht**

Streitigkeiten mit *öffentlichen und privaten Versicherungen*.

**7. Mietrecht**

Streitigkeiten mit dem Vermieter

- ▶ Ihres Privatdomizils
- ▶ Ihrer Garagen- und Abstellplätze
- ▶ Ihres Familiengartens
- ▶ Ihrer Ferienunterkunft für eine Maximalmietdauer von 6 Monaten

Durch eine *Zusatzdeckung* können Sie Ihre Versicherung auf weitere Mietobjekte ausdehnen.

**Sonderregelung bei Umzug:** Bei einem Umzug geht der Versicherungsschutz auf die neue Adresse über. Versichert sind sowohl Streitigkeiten mit dem früheren als auch mit dem neuen Vermieter.

**8. Innenaus- oder Innenumbau der Wohnräume**

Streitigkeiten aus Auftrag und Werkvertrag, die den Innenaus- oder Innenumbau (Fussböden, Wände, Decken, Beleuchtung) oder eine Renovation Ihrer privaten Wohnräume zum Gegenstand haben.

**9. Arbeitsrecht**

Streitigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber.

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten, wenn Sie Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats sind.

**Erklärung:**

Möchten Sie auch als *Geschäftsleitungsmitglied* oder *Verwaltungsrat* versichert sein? Dann bieten wir Ihnen die *Zusatzdeckung* «Arbeitsrecht für *Geschäftsleitungsmitglieder* und *Verwaltungsräte*» (siehe Artikel 4 Ziffer 3).

**Erklärung:**

Durch *Konsumentenverträge* und weitere obligationenrechtliche Verträge vereinbaren die Parteien in der Regel eine Dienstleistung oder Ware gegen Entgelt.

**Beispiele:**

Verträge mit Fitnesscentern, Handy-Anbietern, Partnervermittlungen, Reiseveranstaltern, Schreibern, Möbelhäusern, Haushaltsgeschäften, Leasing von Haushaltsgeräten, Leasing von Unterhaltungselektronik.

**10. Konsumentenverträge und übrige Verträge**

Streitigkeiten aus *Konsumentenverträgen* und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen über Waren und Leistungen, die für Ihren persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind.

**11. Internetrecht**

- a) Streitigkeiten rund um einen Online-Kauf von Waren und Leistungen, die für Ihren persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind
- b) Einfordern von Schadenersatz, wenn Sie Opfer eines Computer- oder Internetdelikts (Datendiebstahl, Datenbeschädigung, Datenbetrug im Internet) wurden. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren
- c) Bei Identitätsdiebstahl (missbräuchliche Nutzung persönlicher Daten) haben Sie Anspruch auf *Rechtsberatung*

**12. Nachbarrecht**

Streitigkeiten mit *direkt angrenzenden Nachbarn* aus übermässigen Rauch-, Gas-, Geruch- oder Lärmimmissionen, wenn

- ▶ Ihr Privatdomizil oder ein zusätzlich in der *Police* erwähntes Mietobjekt betroffen und
- ▶ Der Streit privatrechtlicher Natur ist und in die Kompetenz eines Zivilgerichts fällt

**13. Sachenrecht**

Streitigkeiten um Eigentum und Besitz an *beweglichen Sachen*.

**14. Übrige Rechtsgebiete**

In folgenden Gebieten erhalten Sie *Rechtsberatung* nach schweizerischem Recht (für die Leistungen siehe Artikel 8 Ziffer 1):

- ▶ *Personenrecht*
- ▶ Familienrecht
- ▶ Konkubinat (Paarbeziehung ohne Trauschein)
- ▶ Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
- ▶ Scheidungsrecht
- ▶ *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*
- ▶ Erbrecht
- ▶ Baurecht (Bauvorhaben mit amtlicher Bewilligung)
- ▶ Baueinsprache
- ▶ *Verwaltungsrecht*
- ▶ Datenschutz
- ▶ Urheberrecht

Artikel 4

**Zusatzdeckungen – welche Rechtsbereiche sind versichert?**

**1. Grundeigentümerrechtsschutz**

Für die in der *Police* bezeichneten Liegenschaften garantieren wir Versicherungsdeckung und wahren Ihre Interessen in folgenden Bereichen:

- a) **Schadenersatz:** *Ausservertragliche Schadenersatzforderungen* beim Verursacher von Sachschäden. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren
- b) **Strafrecht:** Strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen ein *Fahrlässigkeitsdelikt* zur Last gelegt wird  
Wird Ihnen ein *Vorsatzdelikt* vorgeworfen, so vergüten wir Ihnen die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens, wenn gemäss Urteil
  - ▶ Eine Notwehr- oder Notstandssituation bestand
  - ▶ Sie freigesprochen wurden
  - ▶ Das Verfahren eingestellt und keine *Entschädigung an den Strafkläger* oder einen Dritten bezahlt wurde
- c) **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit *öffentlichen und privaten Versicherungen*
- d) **Arbeitsrecht:** Streitigkeiten zwischen Ihnen als Eigentümer und den Angestellten, die für den Unterhalt der versicherten Liegenschaft zuständig sind (Hauswart, Gärtner)
- e) **Nachbarrecht:** Streitigkeiten mit einem Ihrer *direkt angrenzenden Nachbarn*, die sich auf privatrechtliche Bestimmungen des Nachbarrechts stützen
- f) **Planung, Bau, Umbau, Renovation oder Abbruch von Immobilien:** Streitigkeiten aus Auftrag und Werkvertrag, wenn für das Bauvorhaben keine amtliche Bewilligung erforderlich ist
- g) **Sachenrecht:** Streitigkeiten im Zusammenhang mit *Dienstbarkeiten* und *Grundlasten*, die im Grundbuch eingetragen sind
- h) **Stockwerkeigentum:** Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern bezüglich Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten
- i) **Grenzverlauf:** Streitigkeiten, die sich auf die Grenzen der Liegenschaft beziehen
- j) **Enteignung:** Streitigkeiten, welche die formelle Enteignung der Liegenschaft zum Gegenstand haben

**Erklärung:**

Die privatrechtlichen Bestimmungen regeln das Zusammenleben unter Nachbarn in Bezug auf die Nutzung des Grundstücks.

**Beispiele:**

Probleme rund um Hecken, Bäume, Quellen.

**2. Vermieterrechtsschutz**

Miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten mit Ihren Mietern oder Pächtern der in der *Police* bezeichneten Liegenschaften.

**3. Arbeitsrecht für Geschäftsleitungsmitglieder und Verwaltungsräte**

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten, wenn Sie Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats sind, bis zu einem Maximalstreitwert von CHF 300'000. Bei einem Streitwert über CHF 300'000 übernehmen wir die versicherten Leistungen anteilmässig. Massgebend ist der Streitwert der gesamten Forderung (inkl. Widerklage).

**Beispiel:**

Beträgt der Streitwert CHF 400'000, übernehmen wir anteilmässig  $\frac{3}{4}$  der Kosten.

## Artikel 5

### In welcher Eigenschaft sind Sie versichert?

Sie sind versichert als:

- ▶ Fussgänger im Strassenverkehr
- ▶ Radfahrer inklusive Benützung von Mofa, E-Bikes, Inline-Skates, Skateboards, Trottinettes und ähnlichen Fortbewegungsmitteln
- ▶ Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels
- ▶ privater oder beruflicher Lenker sowie als privater Halter, Eigentümer, Mieter oder Leasingnehmer eines eingelösten Strassen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs.

Andere Lenker und Passagiere Ihrer privaten Fahrzeuge sind ebenfalls geschützt.

Nicht geschützt sind Sie in Ihrer Eigenschaft als selbständig erwerbende Person, als Pilot eines Luftfahrzeuges oder als Teilnehmer an Rennen, Wettfahrten und deren Trainings.

#### Erklärung:

Möchten Sie auch als Pilot oder als Teilnehmer an Rennen, Wettfahrten und deren Trainings versichert sein?

Dann bieten wir Ihnen eine *Zusatzdeckung* (siehe Artikel 7).

Wünschen Sie im Verkehrsrechtsschutz in Ihrer Eigenschaft als selbständig erwerbende Person versichert zu sein, dann können Sie einen Verkehrsrechtsschutz für Betriebe/Selbständig-erwerbende abschliessen.

## Artikel 6

### Grunddeckung – welche Rechtsbereiche sind versichert?

#### 1. Schadenersatz

Schadenersatz nach Verkehrsunfall, Diebstahl oder Beschädigung des versicherten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.

#### 2. Opferhilfe

Einfordern von Entschädigungen bei kantonalen Opferhilfestellen nach schweizerischem Opferhilfegesetz. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.

#### 3. Strafrecht

Strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, Bestimmungen über den Strassen-, Schienen- oder Schiffsverkehr verletzt zu haben.

#### 4. Führerausweis / Fahrzeugausweis

Auseinandersetzungen mit schweizerischen und liechtensteinischen Administrativbehörden rund um den Entzug oder die Wiedererteilung des Führer- oder Fahrzeugausweises.

#### 5. Steuerrecht

Streitigkeiten über die Besteuerung eingelöster Fahrzeuge.

#### 6. Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit *öffentlichen und privaten Versicherungen*.

#### 7. Vertragsrecht

Streitigkeiten aus *Konsumentenverträgen* und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen über Fahrzeuge, die für Ihren persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind.

#### 8. Sachenrecht

Streitigkeiten um Eigentum und Besitz an Fahrzeugen.

#### Erklärung:

Durch *Konsumentenverträge* und weitere obligationenrechtliche Verträge vereinbaren die Parteien in der Regel eine Dienstleistung oder Ware gegen Entgelt.

#### Beispiele:

Leasing, Kauf oder Reparatur eines Fahrzeugs.

## Artikel 7

**Zusatzdeckungen**

Die Grunddeckung können Sie durch folgende *Zusatzdeckungen* erweitern:

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen bis 5,7t Abfluggewicht
2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Wettfahrten und deren Trainings

Die Bestimmungen von Artikel 6 gelten sinngemäss auch für die *Zusatzdeckungen*.

## Versicherte Leistungen

## Artikel 8

**Welche Leistungen sind versichert?**1. Sie erhalten *Rechtsberatung* und Mustervorlagen:

	Basic	Classic	Top
<i>Rechtsberatung</i> durch unsere internen Anwälte und Juristen in allen versicherten Rechtsgebieten (siehe Artikel 3, 4 und 6)	✓	✓	✓
<i>Rechtsberatung</i> durch einen externen Anwalt oder Notar in den Rechtsgebieten nach Artikel 3 Ziffer 14	✗	Kostenerstattung bis max. CHF 500 pro <i>Grundereignis</i> ; jedoch höchstens CHF 500 pro Versicherungsjahr	Kostenerstattung bis max. CHF 5'000 pro <i>Grundereignis</i> ; jedoch höchstens CHF 5'000 pro Versicherungsjahr
Mustervorlagen (Verträge, Schreiben usw.) nach schweizerischem Recht in deutscher, französischer und italienischer Sprache unter <a href="http://www.das.ch/mustervertraege">www.das.ch/mustervertraege</a>	✓	✓	✓

## 2. Wir übernehmen folgende Kosten für Ihre Interessenwahrung:

	Basic	Classic	Top
Maximale Deckungssumme pro <i>Grundereignis</i> innerhalb der Schweiz und dem <i>Europäischen Wirtschaftsraum EWR</i>	CHF 400'000	CHF 500'000	CHF 600'000
Maximale Deckungssumme pro <i>Grundereignis</i> ausserhalb der Schweiz und dem <i>Europäischen Wirtschaftsraum EWR</i>	✗	CHF 150'000	CHF 300'000
Selbstbehalt auf externen Kosten	CHF 500 pro Rechtsfall	kein Selbstbehalt	kein Selbstbehalt
Anwaltskosten	✓	✓	✓
Kosten für Expertisen, die auf Anordnung des Gerichts oder in unserem Auftrag erstellt worden sind	✓	✓	✓
<i>Prozesskosten</i>	✓	✓	✓
Verwaltungskosten eines Strafbefehls oder einer Administrativmassnahme	✗	Kostenerstattung bis max. CHF 300 pro Versicherungsjahr	Kostenerstattung bis max. CHF 600 pro Versicherungsjahr

	Basic	Classic	Top
Kosten eines nach anerkannten Regeln durchgeführten <i>Mediationsverfahrens</i> (aussergerichtliche Konfliktlösung)	✘	max. CHF 3'000	✔
Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordneten Augenscheinen, wenn Ihre Anwesenheit zwingend erforderlich ist	✘	Kostenerstattung für Sie bis max. CHF 5'000 pro <i>Grundereignis</i>	Kostenerstattung für Sie und eine Begleitperson bis max. CHF 20'000 pro <i>Grundereignis</i>
Ihr Lohnausfall, der durch Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordnete Augenscheine verursacht wird, wenn Ihre Anwesenheit zwingend erforderlich ist	✘	Kostenerstattung bis max. CHF 5'000 pro <i>Grundereignis</i>	Kostenerstattung bis max. CHF 20'000 pro <i>Grundereignis</i>
Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnungsverfahren, Pfändung, Pfändungsverlustschein und Konkursandrohung	✔	✔	✔
Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen erbringen wir vorschussweise und Sie erstatten sie uns innerhalb von 6 Monaten zurück.	✔	✔	✔

### 3. Inkasso

Sind Ihre Ansprüche von der Gegenpartei anerkannt oder vom Gericht zugesprochen, übernehmen wir folgende Schritte:

- a) Ist der Schuldner eine Privatperson: Betreuung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung: Betreibungs-, Rechtsöffnungs-, Fortsetzungs- und Pfändungsbegehren
- b) Ist der Schuldner eine juristische Person (z. B. AG, GmbH): Betreuung auf Konkurs: Betreibungs-, Rechtsöffnungs-, Fortsetzungsbegehren

Ausgeschlossen ist das Vorgehen gegen Schuldner, gegen welche Verlustscheine ausgestellt wurden oder deren Überschuldung aus dem Betreibungsregister oder anderen amtlichen Akten ersichtlich ist.

### 4. Mehrere Rechtsfälle

Bei mehreren Rechtsfällen, die mit dem gleichen *Grundereignis* (siehe Artikel 10 Ziffer 3) zusammenhängen, steht die maximale Deckungssumme für Sie als *Versicherungsnehmer* und die mitversicherten Personen nur einmal zur Verfügung.

### 5. Zugesprochene *Parteientschädigungen*

*Parteientschädigungen* zu Ihren Gunsten fallen uns bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistungen zu.

### 6. Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie medizinischen Untersuchungen und Gutachten, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden
- b) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Leistungsträger (Staat, Versicherung usw.) verpflichtet ist, insbesondere vorprozessuale Anwaltskosten zu Lasten des Haftpflichtigen
- c) Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen

## Artikel 9

### Örtlicher Geltungsbereich – wo sind Sie versichert?

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden im jeweiligen Deckungsgebiet zuständig sind und das entsprechende Landesrecht zur Anwendung gelangt. Abweichende Regelungen im besonderen Teil der Versicherungsbedingungen bleiben vorbehalten.

	Basic	Classic	Top
Deckungsgebiet	Schweiz und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	Schweiz, <i>Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)</i> und Mittelmeerrand- staaten	Ganze Welt

## Artikel 10

### Zeitlicher Geltungsbereich – wann sind Sie versichert?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn
  - ▶ Das *Grundereignis* während der Vertragsdauer eintritt
  - ▶ Und die Schadenmeldung vor Versicherungsende bei uns eintrifft
2. Im Privatrechtsschutz beginnt der Versicherungsschutz für vertragliche Streitigkeiten nach Ablauf von 90 Tagen, für Streitigkeiten mit der Invalidenversicherung nach 12 Monaten.  
Diese *Wartefristen* entfallen:
  - a) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Unfallereignis, das sich in der *Wartefrist* zugetragen hat
  - b) Wenn Sie zeitlich nahtlos von einem anderen Rechtsschutzversicherer zu uns wechseln und der gemeldete Rechtsfall bei Ihrer vorhergehenden Rechtsschutzversicherung gedeckt gewesen wäre
  - c) Wenn die Streitigkeit aus einem Vertrag entstand, welchen Sie während der *Wartefrist* abgeschlossen haben
3. Ein *Grundereignis* ist:
  - a) Im Schadenersatz- und Opferhilferecht: Ereignis, das den Entschädigungsanspruch begründet
  - b) Im Versicherungsrecht: Ereignis, das Ihren Leistungsanspruch begründet
  - c) Im Straf- und *Verwaltungsrecht*: Zeitpunkt der vorgeworfenen erstmaligen *Widerhandlung*
  - d) Im Steuerrecht: Erster Veranlagungsentscheid der Steuerverwaltung
  - e) Bei *Rechtsberatung*: Ereignis, das einen Beratungsbedarf zur Folge hat
  - f) In den übrigen Fällen: Zeitpunkt der vorgeworfenen erstmaligen Rechts- oder Vertragsverletzung

## Artikel 11

### Allgemeine Deckungsausschlüsse – was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit:

1. Forderungen, die an Sie abgetreten wurden
2. Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken
3. Planung und Ausführung eines bewilligungspflichtigen Neu-, Aus-, Umbaus oder Abbruchs einer Immobilie

4. Wertpapieren und Beteiligungen, Bank- und Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften sowie mit der Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten
5. Belehnung und Verpfändung von Liegenschaften oder Grundstücken
6. Rechtsfällen, bei welchen der Lenker keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war
7. Abwehr von Schadenersatzansprüchen (dies ist die Pflicht Ihrer Haftpflichtversicherung)
8. Ihrer Rechtsschutzversicherung
9. Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die für Ihren Fall tätig geworden sind
10. Interessenkonflikten zwischen Personen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den *Versicherungsnehmer* selbst)
11. Aktiver Beteiligung an einer Rauferei oder Tätlichkeit sowie mit Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen
12. Kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen, Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie

#### Artikel 12

### Beginn und Ende Ihres Versicherungsvertrags

1. Der Vertrag ist ab dem in der *Police* genannten Datum gültig. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern Sie als *Versicherungsnehmer* ihn nicht spätestens 30 Tage vor dem Fälligkeitsdatum schriftlich kündigen.
2. Verlegen Sie als *Versicherungsnehmer* Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, so erlischt die Versicherung per Ende des laufenden Versicherungsjahres.

#### Artikel 13

### Prämienzahlung

1. Die Versicherungsprämien gelten für die Dauer eines Jahres. Sie werden an dem in der *Police* genannten Datum fällig.
2. Haben Sie mit uns Teilzahlung vereinbart und geraten Sie mit einer Rate in Rückstand, so wird die gesamte Prämie fällig. Für Teilzahlungen erheben wir einen Zuschlag.

#### Artikel 14

### Änderung von Tarif oder AVB

1. Wir garantieren Ihnen einen gleichbleibenden Prämientarif und gleichbleibende AVB während der in der *Police* festgelegten erstmaligen Vertragsdauer.
2. Ändern wir den Prämientarif oder die AVB, so sind wir berechtigt, die Anpassung nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer vorzunehmen. Zu diesem Zweck geben wir Ihnen die neuen Vertragskonditionen spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.
3. Sie, als *Versicherungsnehmer*, haben das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss bei uns spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres eintreffen. Ohne Ihre Kündigung gelten die neuen Konditionen als genehmigt.

## Artikel 15

### Ihre Pflicht zur raschen Fallmeldung

Melden Sie uns unverzüglich jeden Rechtsfall an und leiten Sie uns alle Informationen und Unterlagen weiter (Korrespondenz, Vorladungen, Entscheide und Urteile zusammen mit den Briefumschlägen usw.).

## Artikel 16

### Fallführung und wie Sie mitwirken

1. Sie beauftragen uns mit Ihrer Interessenwahrung im angemeldeten Rechtsfall und unterstützen uns bei der Abklärung des Sachverhalts. Zu diesem Zweck erteilen Sie uns alle notwendigen Vollmachten.
2. Sie vermeiden alles, was die Fallführung beeinträchtigt, die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte erschwert. Ohne unsere vorherige Zustimmung erteilen Sie keine Aufträge, leiten keine Verfahren ein, ergreifen keine Rechtsmittel und schliessen keine Vergleiche ab.
3. Sie sind damit einverstanden, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens das Ergebnis eines anderen Verfahrens (z. B. Musterverfahren, Strafverfahren) abzuwarten, das Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.
4. Sie beteiligen sich aktiv an einem *Mediationsverfahren*, das von uns vorgeschlagen wird.
5. Sie haben das Recht, einen Anwalt zu wählen bei einer *Interessenkollision* oder falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Anwalt eingesetzt werden muss. Lehnen wir diesen ab, können Sie drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vorschlagen, von denen wir einen auswählen. Wir empfehlen Ihnen gerne auch einen geeigneten Spezialisten.  
Wünschen Sie einen Anwalt ausserhalb des Gerichtskreises, gehen die Mehrkosten zu Ihren Lasten.
6. Sie entbinden Ihren Anwalt uns gegenüber vom Berufsgeheimnis.

## Artikel 17

### Wenn Meinungsverschiedenheiten über die Fallführung eintreten

1. Entstehen im Laufe der Fallbearbeitung Meinungsverschiedenheiten zur Vorgehensweise oder beurteilen wir gewisse rechtliche Schritte als aussichtslos, so teilen Sie uns innerhalb von 30 Tagen ab Empfang unseres Schreibens mit, ob Sie ein *Schiedsverfahren* einleiten wollen.
2. Wünschen Sie ein *Schiedsverfahren*, bestimmen wir gemeinsam mit Ihnen einen Einzelschiedsrichter. Er urteilt in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt die Kosten der unterlegenen Partei. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Schweizerischen *Zivilprozessordnung* über die Schiedsgerichtsbarkeit.
3. Es steht Ihnen frei, trotz Ablehnung unserer Leistungen ein Gerichtsverfahren auf eigene Kosten durchzuführen. Erzielen Sie dabei ein günstigeres Urteil als von uns oder dem Schiedsrichter vorausgesagt, so vergüten wir Ihnen die versicherten Kosten.

#### Erklärung:

Schuldhaft bedeutet, dass Sie die vertraglichen Pflichten hätten einhalten können, sich aber darüber hinweggesetzt haben.

## Artikel 18

### Wenn vertragliche Pflichten verletzt werden

Verletzen Sie oder eine andere *versicherte Person* schuldhaft vertragliche Pflichten, können wir unsere Leistungen ablehnen.

## **Ausservertragliche Schadenersatzforderungen (Artikel 3 und 4):**

Mit ausservertraglichen Schadenersatzforderungen meinen wir Ansprüche, die nicht mit einem Vertrag im Zusammenhang stehen. Z. B. Sie werden Opfer eines Skiunfalles und fordern Schadenersatz beim Verursacher.

## **Bewegliche Sachen (Artikel 3):**

Bewegliche, körperliche Sachen, die nicht mit einem Grundstück fest verbunden sind. Der Ziegelstein z. B. ist eine bewegliche Sache, solange er nicht Teil einer Mauer ist.

## **Dienstbarkeit (Artikel 4):**

Nutzungsrecht an einem Grundstück, z. B. Wegrecht, Durchleitungsrecht. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine Dienstbarkeit lastet, muss sich bestimmte Eingriffe des Nachbarn gefallen lassen.

## **Direkt angrenzende Nachbarn (Artikel 3 und 4):**

Nachbarn auf derselben oder einer unmittelbar angrenzenden Parzelle. Stockwerkeigentümer unter sich fallen ebenfalls darunter.

## **Entschädigung an den Strafkörper (Artikel 3 und 4):**

Beispiel für eine solche Entschädigung: Bei einem Verfahren wegen Sachbeschädigung (Graffiti an Wohnhaus) kommt es zur Gerichtsverhandlung. Der Besitzer des Wohnhauses schlägt dem Graffiti-Sprayer vor, CHF 10'000 zu bezahlen, damit er das Graffiti wegmachen lassen kann. Im Gegenzug bietet er dem Sprayer an, die Strafanzeige zurückzuziehen. Dieser willigt ein und das Verfahren wird eingestellt.

## **Europäischer Wirtschaftsraum EWR (Artikel 8 und 9):**

Ist eine Freihandelszone und umfasst folgende Länder (Stand 2015): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

## **Fahrlässigkeitsdelikt (Artikel 3 und 4):**

Eine Tat, für welche das Gesetz bei fahrlässiger Begehung eine Strafe vorsieht, z. B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst, fahrlässige Körperverletzung. Fahrlässig handelt, wer eine Straftat nicht absichtlich, sondern durch ungenügende Sorgfalt begeht.

## **Genugtuung (Artikel 3):**

Geldsumme, die dem Opfer einer psychischen oder physischen Verletzung zugesprochen wird, um das seelische Leid abzugelten (umgangssprachlich auch Schmerzensgeld genannt).

## **Geschäftsleitungsmitglied (Artikel 3 und 4):**

Mitglied des Leitungsgremiums eines Unternehmens, welches die strategischen Entscheidungen fällt.

## **Grundereignis (Artikel 8 und 10):**

Ereignis, das den Rechtsstreit, den Rechtsfall oder das Rechtsproblem auslöst.

## **Grundlasten (Artikel 4):**

Durch die Grundlast wird der Eigentümer eines Grundstückes zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet, z. B. Holzlieferungspflicht für den Eigentümer einer Waldparzelle.

## **Interessenkollision (Artikel 16):**

Zu einer Interessenkollision kommt es, wenn wir mehrere versicherte Personen mit gegensätzlichen Interessen vertreten.

## **Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Artikel 3):**

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht regelt Themen wie z. B. fürsorgerische Unterbringung oder Fremdplatzierung von Kindern.

## **Konsumentenverträge (Artikel 3 und 6):**

Verträge über Leistungen des üblichen Verbrauchs, die für die persönlichen oder familiären Bedürfnisse des Konsumenten bestimmt sind und von der anderen Partei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit angeboten werden.

## **Mediation / Mediationsverfahren (Artikel 8 und 16):**

Die beiden Konfliktparteien versuchen mit Hilfe eines Mediators, einer dritten, unabhängigen Person, eine gemeinsame Lösung zu finden, die ihren Interessen und Bedürfnissen entspricht.

## **Öffentliche Versicherungen (Artikel 3, 4, 6):**

Alters- und Hinterlassenen-Vorsorge (AHV), Invalidenversicherung (IV), Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen-, Militärversicherung, Pensionskasse usw.

## **Parteientschädigung (Artikel 8):**

Wird eine Klage gutgeheissen, ist die unterliegende Partei verpflichtet, der gewinnenden Partei eine Parteientschädigung für die entstandenen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Personenrecht (Artikel 3):**

Das Personenrecht regelt Themen wie z. B. Namensänderungen, Volljährigkeit, Urteilsfähigkeit, Heimat- und Wohnsitz.

**Police (Artikel 3, 4, 12, 13 und 14):**

Urkunde über den zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Sie verkörpert den Vertrag zwischen Ihnen, dem Versicherungsnehmer, und uns, der Versicherungsgesellschaft.

**Private Versicherungen (Artikel 3, 4, 6):**

Haftpflicht-, Hausrat-, Kasko-, Lebens-, Insassenversicherung usw.

**Prozesskosten (Artikel 8):**

Gerichtskosten und Parteientschädigung an die Gegenpartei.

**Rechtsberatung (Artikel 3, 8 und 10):**

Ein Anwalt, Jurist oder Notar berät Sie in rechtlichen Fragen. Rechtsberatung beinhaltet nicht die Rechtsvertretung. Von Rechtsvertretung spricht man, wenn Sie ein Anwalt oder Jurist gegenüber einer anderen Person (z. B. Vertragspartner, Gegenpartei oder Gericht) vertritt.

**Schiedsverfahren (Artikel 17):**

Entscheid über Meinungsverschiedenheiten durch eine von beiden Parteien bezeichnete Fachperson (in der Regel ein Anwalt).

**Versicherte Personen (Artikel 1, 2 und 18):**

Alle Personen, die versicherte Leistungen beanspruchen können, d. h. sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen.

**Versicherungsnehmer (Artikel 1, 8, 11, 12 und 14):**

Person, die den Versicherungsvertrag mit uns abschliesst, in der Regel also jene Person, die den Versicherungsvertrag unterschrieben hat.

**Verwaltungsrecht (Artikel 3):**

Das Verwaltungsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen staatlichen Behörden und Bürgern.

**Vorsatzdelikt (Artikel 3 und 4):**

Eine Tat, für welche das Gesetz bei vorsätzlicher Begehung eine Strafe vorsieht, z. B. Diebstahl, Betrug, vorsätzliche Tötung. Vorsätzlich handelt, wer eine Straftat absichtlich begeht.

**Wartefrist (Artikel 10):**

Frist, während welcher noch kein Versicherungsschutz besteht.

**Widerhandlung (Artikel 10):**

Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung.

**Zivilprozessordnung (Artikel 17):**

Dieses Gesetz regelt das Verfahren vor Zivilgerichten.

**Zusatzdeckung (Artikel 3, 4, 5 und 7):**

Über die Grunddeckung hinaus können Sie bei uns erweiterte Bereiche versichern, z. B. Grundeigentümerrechtsschutz, Arbeitsrecht für Verwaltungsratsmitglieder usw.